

# RS Vwgh 1990/12/3 90/19/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/07/02 90/19/0084 2

## Stammrechtssatz

Ein als Beschuldigter Verfolgter, zur Vertretung nach außen Berufener kann sich aber nur dann auf eine derartige Bestellung berufen, wenn bei der Behörde spätestens während des Verwaltungsstrafverfahrens ein - aus der Zeit vor der Begehung der ihm angelasteten Übertretung stammender - Zustimmungsnachweis eines verantwortlichen Beauftragten eingelangt ist (Hinweis E VS 16.1.1987, 86/16/0073, VwSlg 12375 A/1987).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190108.X03

## Im RIS seit

03.12.1990

## Zuletzt aktualisiert am

24.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)